



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Empfangsbekanntnis**

Evonik Röhm GmbH  
Kirschenallee  
64293 Darmstadt

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60-Gla**  
Ihr Zeichen: SU-ST-DA-US/DuK  
Ihre Nachricht vom: 04.10.2012  
Ihre Ansprechpartnerin: Claudia Glaser  
Zimmernummer: 2.077  
Telefon/ Fax: 06151 12-3754/ -5266  
E-Mail: claudia.glaser@rpda.hessen.de  
Datum: 5. Februar 2014

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 4. Oktober 2012 wird der

**Evonik Röhm GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

64293 Darmstadt,  
Gemarkung Darmstadt,  
Flur 16,  
Flurstück 96/7  
Gebäude G34

eine Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren (Betrieb 21) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren (Betrieb 21) sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen Stickstoffanlage, Actonversorgung und Bereitstellungsfläche. Sie berechtigt insbesondere zur Errichtung und zum Betrieb

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- der für die Herstellung der Pharmapolymere benötigten Apparaturen,
- einer Stickstoffanlage, bestehend aus einem Lagertank (32 m<sup>3</sup>) und zwei Verdampfern,
- einer 40 m<sup>2</sup>-großen Bereitstellungsfläche für Roh- und Hilfsstoffe,
- eines 2 m<sup>3</sup>-großen oberirdischen Vorratstank für Aceton [] in einer Grube unter Erdgleiche im Außenbereich sowie
- einer Rohrleitung für Aceton über eine vorhandene Rohrbrücke vom Lagertank [] des Tanklagers 2 zum Aceton-Vorratstank [].

Darüber hinaus berechtigt sie

- zum Neuaufbau einer Rohrbrücke zum Anschluss an die o. g. vorhandene Rohrbrücke und
- zur Änderung des Labor- und Produktionsgebäudes G34 gegenüber der 1. Teilgenehmigung gemäß den Antragsunterlagen in Kapitel 18

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt „Polymerherstellung“.

## III.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Aufstellung einer Stickstoffanlage (Standtank und Verdampfer), den Neuaufbau einer Rohrbrücke sowie die Änderung des Labor- und Produktionsgebäudes G34 sowie
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Bereitstellungsfläche für Roh- und Hilfsstoffe und den Behälter [] (Vorratstank für Aceton).

**IV.**  
**Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

<u>Kap.</u>	<u>Seite</u>
1	1-1 bis 1-4
Antragsformular 1/1	
Antragsformular 1/1.1 (Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG)	1-5
Antragsformular 1/1.2 (Zulassung d. vorzeitigen Beginns)	1-6
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	1-7
2	2-1 bis 2-6
Inhaltsverzeichnis	
3	3-a bis 3-l
Kurzbeschreibung	
4	4-a
Betriebsgeheime Unterlagen	
5	5-a bis 5-d
Standort und Umgebung der Anlage	
Topografische Karte	5-1
Lageplan Werk Darmstadt vom 09.11.2012	5-2
Gebäudeverzeichnis (Legende zum Lageplan)	5-3 bis 5-4
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.03.2012	5-5
6	6-a bis 6-n
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-1
Formular 6/2 (Apparateliste)	6-2 bis 6-3
Fließbild Polymerisation (Kleinbatch) []	6-4
Fließbild Polymerisation (Großbatch) []	6-5
Fließbild Mobile Lösegefäße, []	6-6
Fließbild Fällungsapparatur, []	6-7
Fließbild Mobile Strömungsrohrrockner, []	6-8
Fließbild Polymerisation, []	6-9
Fließbild Mühle 1, []	6-10
Fließbild Lagertank [], Tanklager 2 []	6-11a
Fließbild Aceton Lagerbehälter []	6-11b
Anlagenbeschreibung Stickstoffversorgung, []	6-12 (3 Seiten)
Aufstellungsplan Erdgeschoss []	6-13
7	7-a- bis 7-b
Stoffe, Stoffmengen, -daten	
Formular 7/1 (Eingänge)	7-1
Formular 7/2 (Ausgänge)	7-2
Formular 7/4 (Sonstige Abfälle)	7-3
Formular 7/5 (maximaler Hold-Up)	7-4
Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-5 bis 7-13
Sicherheitsdatenblätter	251 Seiten

8	Luftreinhaltung Emissionsquellenplan vom 04.10.2012 Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen) Emissionsabschätzung Resomer-Produktion Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung)	8-a bis 8-c 8-1 8-2 bis 8-3 8-4 (6 Seiten) 8-5
9	Abfallvermeidung und -verwertung Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen) Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen) Entsorgungsnachweise	9-a 9-1 bis 9-2 9-3 9-4 bis 9-9
10	Abwasser	10-a
11	Abfallentsorgungsanlage	- <i>entfällt</i> -
12	Energieverwendung	12-a
13	Lärm inkl. Formular 13/1 Schallimmissionsprognose nach DIN EN ISO 9613-2	13-a 13-1 (9 Seiten)
14	Anlagensicherheit Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage) Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich) Gutachten des TÜV Hessen zu § 50 BImSchG vom 27.11.2012 Ergänzendes Gutachten der ENOVAS zu § 50 BImSchG v. 25.06.13 Ex-Zonenplan Erdgeschoss vom 01.02.2013 [] Sicherheitsbetrachtung vom 01.02.2013 Gefahrenanalyse Polymerisation Großbatch Gefahrenanalyse Acetonbehälter []	14-a bis 14-c 14-1 14-2 14-3 (6 Seiten) 14-3a (6 Seiten) 14-4 14-5 (3 Seiten) 14-6 (9 Seiten) 14-7 (7 Seiten)
15	Arbeitsschutz Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung) Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz) Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	15-a 15-1 bis 15-2 15-3 15-4
16	Brandschutz Formulare 16/1.1-1.4	16-a 16-1 bis 16-4
17	Wassergefährdende Stoffe Formular 17/1 (Vorblatt für Anlagen nach § 62 WHG) Fachtechnisches Gutachten VAWS zur Rückhaltung von Leckagen in der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren vom 30.09.2013	17-a 17-1 17-2 (3 Seiten)
18	Bauantrag Anschreiben vom 05.03.2013 Bauantrags-Formular	18-a 2 Seiten 2 Seiten

Beschreibung Stickstoff- und Acetonversorgung	1 Seite
Baubeschreibung formlos	2 Seiten
Bauvorlagebescheinigung 2013	1 Seite
Nachweis der Pkw-Stellplätze	1 Seite
Formulare des Hessischen Statistischen Landesamtes	3 Seiten
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 01.03.2013	1 Seite
Anlagenbeschreibung Stickstoffversorgung []	3 Seiten
Lageplan des Werkes	[]
Grundriss, Schnitt, Ansicht	[]
 <u>Aktualisierung Labor- u. Produktionsgebäude</u>	
Inhaltsverzeichnis	1 Seite
Baubeschreibung formlos	2 Seiten
Berechnung Geschossflächen, umbauter Raum, NE	1 Seite
Ergänzende Stellungnahme der ENOVAS zu § 50 BImSchG vom 27.02.2013	5 Seiten
Lüftungsgesuch, Tektur 01	3 Seiten
Übersichtsschema RLT Lüftungsgesuch Tektur 01	[]
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 01.03.2013	1 Seite
Abstandsflächen Gebäude G34	[]
Lageplan Gebäude G34	[]
Grundriss Erdgeschoss, Gebäude G34	[]
Grundriss 1. OG, Gebäude G34	[]
Grundriss 2. OG, Gebäude G34	[]
Grundriss Maschinenhaus (3. OG), Gebäude G34	[]
Gebäude G34, Schnitt A-A, B-B	[]
Gebäude G34, Ansichten	[]
Tektur Nr. 2 zum Brandschutzkonzept	61 Seiten
Brandschutzplan Geb. G34, Erdgeschoss	[]
Brandschutzplan Geb. G34, 1. Obergeschoss	[]
Brandschutzplan Geb. G34, 2. Obergeschoss	[]
Brandschutzplan Geb. G34, Maschinenhaus (3. OG)	[]
Brandschutzordnung nach DIN 14096-A	1 Seite
19 Sonstige Konzessionen	- entfällt -
20 Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG	20-a bis 20-j
Formular 1.0 zum UVPG	20-1 bis 20-3
Unterlagenanforderung zur Vorprüfung des Einzelfalls (§3c UVPG)	20-4 bis 20-5
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-a

V.

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

**1. Allgemeines**

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen und diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung vom 27. November 2012, gleiches Aktenzeichen, gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

### 1.9

Für die regelmäßige Wartung und Maßnahmen bei Störungen sowie beim An- und Abfahren sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich zu unterweisen. Die Teilnahme an der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Diese Punkte sind in der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz explizit zu berücksichtigen und zu bewerten.

### 1.10

In die Betriebsanweisung sind weiterhin wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten aufzunehmen.

### 1.11

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlageanteile benutzt und zu welchen Zeiten die Luftreinhalteinlage betrieben wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **2. Termine, Messungen**

### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### 2.2

Es ist der Nachweis zu führen, dass die Schallleistungspegel aller relevanten technischen Einrichtungen (z. B. Kältemaschinen), die der schalltechnischen Prognose zugrunde liegen, eingehalten sind. Der Nachweis ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine akustische Abnahmemessung auf Kosten des Antragstellers zu führen.

Der vorstehend geforderte Nachweis der Schalleistungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Dezernat 43.1) vorzulegen.

### 2.3

Die Messplanung der Messung gemäß Nebenbestimmung V. 2.2 ist der zuständigen Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem jeweils geplanten Termin zur Prüfung vorzulegen.

### 2.4

Die Messung gemäß Nebenbestimmung V. 2.2 ist von einer nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Stelle durchzuführen. Für die Ermittlung der Messwerte gelten die einschlägigen Normen und Richtlinien.

## 2.5

Zur Feststellung, ob die in der Nebenbestimmung V. 5.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 2.6

Aufgrund der zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Hierbei sind regelmäßig auftretende Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten, wie Reinigungsarbeiten und An- und Abfahrvorgänge zu erfassen.

## 2.7

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V. 2.5 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

## 2.8

Über die Messtermine sind die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

## 2.9

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit der zu beauftragenden Stelle, die die Messungen durchführt, Probeentnahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 vom Januar 2008 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten.

## 2.10

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter [http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.



#### 2.11

Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie und die Überwachungsbehörde dem Messplan zugestimmt haben.

#### 2.12

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche, für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

### **3. Bodenschutz**

Werden bei den geplanten Maßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht gemäß § 4 (1) Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

### **3. Bauaufsicht**

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage der geprüften statischen Berechnung und den geprüften Konstruktionszeichnungen (privatrechtliche Beauftragung) begonnen werden.

### **4. Brandschutz**

#### 4.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu begleiten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

#### 4.2

Die sicherheits- und brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen, z. B. Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, sind einer regelmäßigen Wartung, Prüfung und Instandhaltung zu unterziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durch einen unabhängigen Prüfsachverständigen oder einer gleichgestellten Person durchzuführen (entsprechend der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der hessischen Bauordnung, HPPVO § 20 Abs. 4).

#### 4.3

Das überarbeitete Brandschutzkonzept sowie die Brandschutzpläne sind der Brandschutzdienststelle nachträglich als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.

## 5. Luftreinhaltung

### 5.1

Für die Emissionsquelle **E1** werden die folgenden Massenströme festgesetzt:

- a) Organische Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft,  
angegeben als Gesamtkohlenstoff 0,50 kg/h
- b) Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft,  
hier: Trichlormethan und Toluol,  
innerhalb der Massenkonzentration für  
Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein  
mehrerer Stoffe derselben Klasse 0,10 kg/h

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage (Summierung über alle Quellen und Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

### 5.2

Die Emissionsbegrenzungen gelten als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet.

### 5.3

Beim Fördern, Umfüllen und Lagern von Aceton sind aufgrund der Zuordnung zu den in Nr. 5.2.6 a) der TA Luft genannten Merkmalen die im Folgenden genannten Maßnahmen zu treffen:

#### 5.3.1

Zur Förderung von Aceton sind nach Nr. 5.2.6.1 TA Luft technisch dichte Pumpen, z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung o.ä., zu verwenden.

#### 5.3.2

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10<sup>-5</sup> kPa l/(s m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.6.3 TA Luft).

#### 5.3.3

In Anlageteilen, in denen Aceton geführt wird, sind nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend

Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckgeräten eingehalten werden.

#### 5.4

Die Anlage ist ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### 5.5

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Luftreinhalteanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

### **6. Betrieb der Anlage**

Es ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Extruder [] und seine Peripherie in Raum [] nicht gleichzeitig mit dem Reaktor [] betrieben werden kann. Dies gilt auch für die Reinigung des Reaktors.

### **7. Arbeitsschutz**

#### 7.1

Die Ergebnisse aus der Gefahrenanalyse in Kapitel 14-6 und 14-7 des Antrags sind in die Gefährdungsbeurteilung und das Ex-Schutzdokument für die einzelnen Arbeitsbereiche der Anlage einzubeziehen.

#### 7.2

Die Gefährdungsbeurteilungen sind bei Verfahrensänderungen und in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Jahre auf ihre Wirksamkeit und Relevanz zu überprüfen. Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Betriebsanweisungen und Ex-Schutzdokumente sind entsprechend anzupassen.

### **8. Abwasser/Anlagenbezogener Gewässerschutz**

#### 8.1

Für die Aceton-Rohrleitung ist eine Betriebsanweisung mit Angabe des Werkstoffes, den Verbindungen, den Armaturen, der Dimensionierung, der Ausrüstung, des Verlaufs und der Instandhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber zu erstellen und zu beachten.

Die Rohrleitung ist alle 10 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung sowie alle 5 Jahre einer Zusatzprüfung und Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Bei Bau und Betrieb der Rohrleitung sind die Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 780 zu beachten.

#### 8.2

Die Aceton-Rohrleitung ist gemäß dem fachtechnischen Gutachten VAWS zur Rückhaltung von Leckagen in der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere von 30.09.2013 auszuführen und zwar

- aus einem medienbeständigen Werkstoff.
- Die Nennweite der Rohrleitung beträgt DN25-DN40.
- Die Anforderungen der VAWS sind einzuhalten.

#### 8.3

Der Anschluss des Auffangbehälters im Bereich der Bereitstellungsfläche ist im Regelfall geschlossen zu halten. Eine Ableitung der im Auffangbehälter angesammelten Flüssigkeiten in den Werkskanal darf erst nach Beprobung und Freigabe durch einen Beauftragten des Betriebs erfolgen.

#### 8.4

Die Lagerung in den Räumen [], [], [] und [] muss über ausreichend dimensionierten und zugelassenen Auffangwannen erfolgen. Die Anlagen sind wöchentlich durch Beauftragte des Betreibers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen, sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind vorzuhalten.

#### 8.5

Ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der die Vorgehensweise im Leckagefall sowohl auf dem Werksgelände wie auch im öffentlichen Bereich beschreibt, ist vor Inbetriebnahme zu erstellen und einzuführen. Hierbei sind insbesondere die Maßnahmen für die neu zu errichtende Aceton-Rohrleitung darzustellen. Die Mitarbeiter des Betriebes sind mindestens einmal jährlich entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### 8.6

Der gemäß der Nebenbestimmung V. 8.5 zu erstellende betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der die Vorgehensweise im Leckagefall sowohl auf dem Werksgelände wie auch im öffentlichen Bereich beschreibt, ist dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt vorzulegen.

### **9. Lärmschutz**

Die in der schalltechnischen Prognose vom 23. April 2012 genannten Ausgangswerte, insbesondere die angegebenen Schallleistungspegel der Kältemaschinen, sind einzuhalten. Abweichende Planungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Dezernat 43.1) abzustimmen.

## **10. Abfälle**

### 10.1

Bei der Errichtung der Anlage und der Nebeneinrichtungen sind für die Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei diesen Maßnahmen anfallenden Abfälle und des Erdaushubs die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (zz. Stand 15. Mai 2009) zu beachten. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt abrufbar.

### 10.2

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

<b>interne Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Bezeichnung nach AVV</b>
A <sub>v</sub> 3; Lösemittel u. ä. (halogenhaltig), []	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A <sub>v</sub> 1; Lösemittel u. ä. (halogenfrei) z. B. []	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A <sub>B</sub> 1; feste pharmazeutische Hilfsstoffe	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A <sub>v</sub> 4; Papier/Pappe u. ä.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Kunststofffolien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A <sub>v</sub> 5; Bruchholz u. ä.	15 01 03	Verpackungen aus Holz
A <sub>v</sub> 2, A <sub>B</sub> 2; Verpackungen (Kunststoff, Glas u. ä.) mit Rückständen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
gebrauchte Filtermaterialien und Filterhilfsmittel, Einwegkleidung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A <sub>B</sub> 3; organische Laborchemikalien	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffe bestehen oder solche enthalten

## **11. Betriebseinstellung**

### 11.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### 11.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung

zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 10 sind dabei zu beachten.

### 11.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### 11.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### 11.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### 11.6 (Untergrunduntersuchung)

Nach Stilllegung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen. Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen. Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

### 11.7 (Untersuchungsmodalitäten)

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen. Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zur Zustimmung vorzulegen. Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z. B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

**VI.**  
**Hinweise**

Abfallrechtliche Hinweise

a)

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

b)

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 in Verbindung mit §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

c)

Bei Beseitigung sind gefährliche Abfälle gemäß §12 HAKA der HIM GmbH anzudienen.

d)

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

e)

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, müssen die Verpackungsmaterialien insgesamt als gefährliche Abfälle entsorgt werden.

Brandschutztechnischer Hinweis

f)

Auf die Bestimmungen der Hess. Bauordnung und der Muster-Industriebaurichtlinie wird verwiesen.

Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

g)

Die Gefährdungsbeurteilung kann auch ausschließlich in der EDV-Version vorliegen.

### Hinweis zum Lärmschutz

h)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gesamtbetrachtung dieser Anlage als Ausgangspunkt für ein Lärmkataster sinnvoll ist. Mit Hilfe eines Lärmkatasters für den gesamten Standort können die akustischen Auswirkungen bei Neu- oder Umbaumaßnahmen auf die Gesamtlärmemission übersichtlich dargestellt sowie Ansatzpunkte zur Minderung herausgearbeitet werden. Um die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Lärmkatasters abzustimmen, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dezernat IV/Da 43.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt in Verbindung zu setzen.

## **VII.**

### **Begründung**

#### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### **Verfahrensablauf**

Die Evonik Röhm GmbH hat am 4. Oktober 2012 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere (Betrieb 21) zu erteilen. Dabei hat sie am 4. Oktober 2012 die Erteilung der zweiten und abschließenden Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen Stickstoffanlage, Acetonversorgung und Bereitstellungsfläche sowie Änderungen des Labor- und Produktionsgebäudes G34 beantragt. Die Errichtung des Gebäudes G34 wurde in einer ersten Teilgenehmigung am 27. November 2012 gemäß § 8 BImSchG genehmigt.

Die Antragsunterlagen wurden am 12. Dezember 2013 letztmalig ergänzt.

Die mit dem Antragsschreiben gleichzeitig beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 30. Juli 2013 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 3. Juni 2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Darmstädter Echo. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 10. Juni 2013 bis zum 9. Juli 2013 im Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 10. Juli 2013 bis



zum 23. Juli 2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet. Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens veröffentlicht.

### **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) werden in der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren aufgrund ihrer Stoffeigenschaften und der jeweils gehandhabten Mengen lediglich zwei relevante gefährliche Stoffe (1,4-Dioxan-2,5-dion und Trichlormethan) gehandhabt. Danach ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Grundsatz erforderlich.

Gemäß der o. g. Arbeitshilfe kann jedoch auf eine Betrachtung im Ausgangszustandsbericht verzichtet werden, wenn keine Möglichkeit einer Verschmutzung besteht. In diesem Fall werden die beiden relevanten gefährlichen Stoffe jeweils in Gebinden deutlich unterhalb der in der o. g. Arbeitshilfe für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 genannten relevanten Mengenschwelle von 100l gehandhabt. Beide werden auch ausschließlich in nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) gesicherten Anlagen gehandhabt. Daher ist für die Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren insgesamt eine Verschmutzung auszuschließen und die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig. Insofern waren auch keine Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV festzulegen.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Belange des Brandschutzes und Straßenverkehrs sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange, Belange des Boden- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Aufgrund der kleinen Ansatzgrößen fallen nur geringe Emissionsmassenströme in der Anlage an. Für die Toluol-haltige Abluft ist eine zusätzliche Maßnahme zur Abluftreinigung vorgesehen. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme insgesamt und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Da die Voraussetzungen des Buchstaben a) der Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllt sind, waren für das Fördern, Umfüllen und Lagern von Aceton die in Nebenbestimmung V.5.3 aufgeführten Maßnahmen zu fordern.

Schließlich waren zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage Maßnahmen zur Überwachung und regelmäßigen Wartung festzulegen (Nebenbestimmungen V.5.4).

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen gemäß Nebenbestimmung V.2.5 bis 2.12 richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2). Möglichen Einschränkungen bei den Wiederholungsmessungen - wie in Ihrer ersten Stellungnahme vom 20. Januar 2014 vorgeschlagen - kann nicht zugestimmt werden, da die Abluft der Anlage nur zu einem kleinen Teil über eine Abluftreinigung geführt wird und sie zudem bei Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten anfällt.

#### Lärm

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden. Bei Beachtung der unter V.2.2 bis V.2.4 und V.9 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen daher aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

### Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren wird Teil des Betriebsbereichs der Evonik Röhm GmbH am Standort Darmstadt. Der Betriebsbereich unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Die Mengen an entzündlichen, umweltgefährlichen und leichtentzündlichen Stoffen im Betriebsbereich erhöhen sich nur geringfügig mit der neuen Anlage, sodass der Betriebsbereich der Evonik Röhm GmbH weiterhin den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Aufgrund der geringen gehandhabten Stoffmengen enthält die Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil.

Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Herstellungsverfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V.6 des vorliegenden Bescheides gefunden. Die darin geforderten technischen Maßnahmen zur Verhinderung eines gleichzeitigen Betriebs von Reaktor und Extruder sind notwendig, weil ein dafür nicht geeignetes Gerät in einer Ex-Zone aufgestellt werden soll. Um auch ein versehentliches gleichzeitiges Einschalten sicher zu verhindern, ist eine technische Maßnahme geboten.

### Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen, insbesondere Nutzung von Überschussdampf aus dem Müllheizkraftwerk Darmstadt, optimierte Temperaturführung durch entsprechende Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Isolation von Anlagenteilen zur Vermeidung von Wärmeverlusten). Energie oder Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei dem beantragten Vorhaben nicht. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

### Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V.11 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf-

grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Planungsrecht

Für das Baugelände besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Das bestehende Baugelände wird industriell genutzt. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein .

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

#### Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter V.3 und V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

#### Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter V.7 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

#### Wasserwirtschaft

Bei der Herstellung der Pharmapolymere fallen ca. 9.000 m<sup>3</sup>/a prozessbedingte Abwässer an, die geringfügig mit Einsatzstoffen (hauptsächlich Aceton) verunreinigt sein können. Das Abwasser wird über den oberirdisch verlegten Werkskanal der Abwasserreinigungsanlage der Antragstellerin zugeleitet. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken.

Die benötigten Einsatzstoffe werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden (max. 200l) angeliefert und auf einer geeigneten Bereitstellungsfläche bereit gestellt. Die Fläche ist überdacht, evtl. ausgelaufene Flüssigkeiten werden über eine Ablaufrinne in einem medienbeständigen Behälter gesammelt. Die Lagerung der Einsatzstoffe erfolgt in Lagerräumen im Gebäude G34 über bauartzugelassenen Auffangsystemen.

Der Lagerbehälter für Aceton wird in einer mit einem Deckel verschlossenen Grube aufgestellt, eine Leckageerkennung ist vorgesehen. Die Aceton-Rohrleitung wird medienbeständig ausgeführt und ist im Bereich der öffentlichen Straße durchgeschweißt, sodass in diesem Bereich nicht mit Leckagen zu rechnen ist.

Bei Beachtung der unter V.8 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen einer Genehmigung aus wasserrechtlicher Sicht keine Argumente entgegen.

#### Bodenschutz

Mit der Errichtung der Anlage, insbesondere der Bereitstellungsfläche sowie des Acetontanks, ist auch ein Eingriff in den Boden notwendig. Unter Beachtung der unter V.3 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz, im Europäischen Abfallverzeichnis, in den einschlägigen DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Boden- und Brandschutz, dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

**VIII.**

**Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**IX.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Glaser)

**Anlagen:**

Antragsunterlagen (1 Ordner)